



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. März 2014
(OR. en)**

**7346/14
ADD 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0366 (COD)**

**CODEC 663
SAN 118
MI 237
COMPET 157
FISC 46**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen [erste Lesung] - Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E) = Erklärungen

Erklärung der Kommission

Nach dem Verständnis der Kommission sollen die Artikel 10 und 16 den spezifischen Bedürfnissen der Mitgliedstaaten Rechnung tragen. Die Kommission erinnert daran, dass bei der Anwendung dieser Bestimmungen das mit dieser Richtlinie bereits erreichte hohe Niveau an Gesundheitsschutz zu berücksichtigen ist und dass die Anwendung mit den Verträgen vereinbar sein muss.

Erklärung der Kommission

Bei der Überarbeitung des ANHANGS I wird die Kommission gesicherte und verfügbare wissenschaftliche Erkenntnisse entsprechend berücksichtigen, auch bezüglich der Risiken des Passivrauchens.

Erklärung der Kommission

zum Annahmeverfahren für Durchführungsrechtsakte

Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b eine Ausnahme von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel ist, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist eng auszulegen und daher zu begründen.

Erklärung der Kommission

Die Kommission wird den zuständigen wissenschaftlichen Ausschuss darum ersuchen, die Problematik von Polonium 210 in Tabakwaren auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen und sonstigen Daten zu untersuchen, insbesondere in Bezug auf die krebserzeugende Wirkung dieses Stoffes.

Erklärung Ungarns

Ungarn ist besorgt darüber, dass die Vorschriften über elektronische Zigaretten, insbesondere die Vorschriften für Nikotingehalt und Nachfüllbehälter, erhebliche Risiken für die öffentliche Gesundheit beinhalten könnten. Ungarn vertritt den Standpunkt, dass elektronische Zigaretten mit einem Nikotingehalt von 20 mg/ml ein Gesundheitsrisiko für Verbraucher darstellen können, da Kartuschen oder Tanks mit einem Volumen von 2 ml bis zu 40 mg Nikotin enthalten können, was zu einer schweren, potenziell sogar tödlichen Vergiftung führen kann, wenn eine solche Menge Nikotin von einem Kind oder einem Jugendlichen inhaliert wird. Es gibt statistische Belege dafür, dass junge Menschen, die niemals Tabak geraucht haben, bereits nikotinhaltige elektronische Zigaretten konsumiert haben. Daher haben wir allen Grund zu der Annahme, dass elektronische Zigaretten ein Instrument zur Begünstigung eines neuen Rauchverhaltens sein können. Daher wird Ungarn im Rahmen der Richtlinie alle möglichen Maßnahmen für einen diesbezüglichen Schutz der öffentlichen Gesundheit ergreifen. Darüber hinaus wird Ungarn von den in Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie enthaltenen Vorschriften in vollem Umfang Gebrauch machen.

Erklärung Schwedens

Betreffend die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen

Schweden unterstützt nachdrücklich die obligatorischen Gesundheitswarnungen auf Tabakverpackungen, jedoch könnte sich die vorgeschlagene Vergrößerung dieser Warnungen in Bezug auf die Vereinbarkeit mit der schwedischen Verfassung als äußerst problematisch erweisen.

Die Umsetzung einer Richtlinie mit Gesundheitswarnungen, die größer sind als die Warnungen nach der gegenwärtigen Richtlinie (2001/37/EG), könnte gegen die schwedische Verfassung verstoßen.

Infolgedessen ist es in Bezug auf die Bestimmungen zur Größe der Gesundheitswarnungen (Artikel 9 und 10 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 6 der vorgeschlagenen Richtlinie) nicht sicher, ob und wie Schweden die Richtlinie umsetzen kann. Schweden wird in jedem Fall mehr Zeit für die Umsetzung der Richtlinie benötigen. Derzeit werden die Bestimmungen der schwedischen Verfassung in Bezug auf Pressefreiheit und Freiheit der Meinungsäußerung im Hinblick auf Warnungen, Angaben des Inhalts und ähnliche Produktinformationen überprüft.

Darüber hinaus könnte die Umsetzung der Vorschriften über elektronische Zigaretten, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinien [2001/83/EG](#) und [93/42/EWG](#) fallen, gegen die schwedische Verfassung verstoßen. Daher ist noch nicht sicher, ob und wie Schweden den Artikel 20 uneingeschränkt umsetzen kann. Schweden wird in jedem Fall mehr Zeit für die Umsetzung der Richtlinie benötigen.